

Absender: \_\_\_\_\_

An:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

**Überprüfungsantrag  
gem. § 44 SGB X für alle bereits bestandskräftigen SGB XII-Bewilligungsbescheide**

**Widerspruch gegen aktuelle Bescheide**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem \_\_\_\_\_ beziehen ich und ggf. die Mitglieder meiner Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII. Die Höhe des Bedarfs wurde u.a. auf der Grundlage der Regelsätze nach § 28 SGB XII und der RSV ermittelt.

Für alle Bewilligungs- und Änderungsbescheide, die Sie in diesem Zeitraum erlassen haben und die bereits bestandskräftig sind, beantrage ich hiermit eine Überprüfung gemäß § 44 SGB X, da betreffend den Eckregelsatz des SGB II und die daraus berechneten Regelsätze für Kinder und Erwachsene Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind.

Diese zunächst auf das SGB II bezogenen Prüfungen durch das Bundesverfassungsgericht werden möglicherweise auch Auswirkung auf das SGB XII haben.

**Begründung:**

Das Bundesverfassungsgericht hat über die anhängigen Verfahren 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09 am 20. Oktober 2009 verhandelt.

Dabei geht es um die vom Hessischen Landessozialgericht (Az.: L 6 AS 336/07) und auch vom Bundessozialgericht (Az.: B 14 AS 5/08 R und Az.: B14/11b AS 9/07 R) jeweils gemäß dem Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht vorgelegten verfassungsrechtlichen Fragen betreffend §§ 20 und 28 SGB II sowie um Verfassungsbeschwerden, ob §§ 20 und 28 SGB II und damit die Festlegung und die Höhe der Regelleistungen des SGB II mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Diese zunächst auf das SGB II bezogenen Prüfungen durch das Bundesverfassungsgericht werden möglicherweise auch Auswirkung auf das SGB XII haben.

Unter Bezug auf diese Vorlagebeschlüsse der Gerichte in den Ausgangsverfahren bin ich der Ansicht, dass die bisherigen Bewilligungsbescheide für Kinder und Erwachsene und somit auch die Anrechnung des Kindergeldes auf die Sozialleistung für Kinder aller Voraussicht nach rechtswidrig sind und eine höhere Leistung ohne Anrechnung des Kindergeldes festzustellen ist. Soweit einmalige Bedarfe nicht berücksichtigt wurden, bezieht sich der Überprüfungsantrag auch darauf.

Nach § 37 SGB I gilt gelten für alle Sozialleistungsbereiche des SGB I, somit auch für das SGB XII (§ 28 SGB I) für das Verfahren das SGB X, soweit sich nichts Abweichendes ergibt. Somit gilt für Zeiten bis zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes uneingeschränkt der § 44 SGB X.

Etwaige Nachzahlungsbeträge sind selbstverständlich nach § 44 Abs. 1 SGB I zu verzinsen.

Sollten Sie meinen Antrag nicht entsprechen, bitte ich um eine ausführliche schriftliche Begründung.

Außerdem bitte ich um eine zeitnahe schriftliche Eingangsbestätigung zu diesem Antrag.

Soweit bereits ergangene Bewilligungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind, lege ich hiermit Widerspruch gegen diese ein bzw. erweitere schon eingelegte Widersprüche oder andere Rechtsbehelfe um die Frage der Verfassungswidrigkeit der Regelleistung.

Sollte Ihrerseits die rückwirkende Berücksichtigung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung schon zugesichert worden sein, bezieht sich dieser (ergänzende) Überprüfungsantrag auch auf die Zeiträume vor und nach der Zusicherung.

Mit freundlichen Grüßen

---

Unterschrift